

Direktion des Innern des Kantons Zug
Frau Brigitte Profos, Landammann
Postfach
6301 Zug

Baar, 11. Juli 2006

Vernehmlassung zur Totalrevision des Beurkundungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum neuen Beurkundungsgesetz eine Vernehmlassung abgeben zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

I. Grundsätzliche Haltung der CVP zur Gesetzesvorlage

Wir haben von der ausführlichen Botschaft und Vorlage der Regierung Kenntnis nehmen können. Aufgrund dessen unterstützen wir die angestrebte Liberalisierung des Beurkundungswesens im Kanton Zug. Zwar kann nicht behauptet werden, dass heute das Beurkundungswesen im Kanton Zug nicht funktionieren würde bzw. die Abläufe zu kompliziert seien. Der CVP geht es bei der Totalrevision vielmehr darum, diejenigen Aufgaben auszulagern, welche nicht zu den hoheitlichen Funktionen des Staats- und Gemeindewesens gehören. Insbesondere ist das Beurkundungswesen kein öffentliches Kerngeschäft und auch keines mehr der Gemeindeschreiberpersonen. Zudem hat sich die Funktion des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin in den letzten Jahren stark verändert. Die Hauptaufgaben beziehen sich heute viel mehr auf das eigentliche Management der Verwaltung, das politische Mitdenken im strategischen Bereiche und nicht zuletzt auf das Personalwesen. Leider bestehen im Kanton Zug kaum Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und insbesondere des Beurkundungswesens, weshalb in führenden Positionen vielfach ausserkantonales Personal eingestellt werden muss. Zudem findet im Sachenrecht heute schon eine nicht zu unterschätzende Dienstleistung durch Rechtsanwälte und Treuhandbüros statt. Vor allem bei grösseren Sachenrechtsgeschäften wie Parzellierungen, Stockwerkeigentumsbegründungen, komplexe Kaufgeschäfte usw. sind die Urkundspersonen aus rein zeitlichen Gründen vielfach nicht in der Lage die Bedürfnisse der Parteien befriedigend abzudecken. Eine Öffnung des heutigen Systems drängt sich auf.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§1, Urkundspersonen

Es stellt sich die Frage, ob die Beurkundungsbefugnis nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugestanden werden soll. Wir vertreten die Auffassung, dass auch

ausgebildete und erfahrene Notare, welche sich tagtäglich mit dem Sachenrecht befasst haben bzw. befassen, ebenfalls in den Genuss der Beurkundungsbefugnis kommen sollten.

§ 9, Örtliche Zuständigkeit

Es ist richtig, dass die freischaffenden Urkundspersonen im gesamten Kantonsgebiet für die Vornahme von Urkunden zuständig sein sollen. Bei den gemeindlichen Urkundspersonen ist diese aber rein auf das Gemeindegebiet einzuschränken. Dasselbe gilt bei den gemeindlichen Urkundspersonen für die Vornahme von Beurkundungen im Bereiche von Gesellschaftsverträgen, Ehe- und Erbverträgen. Wir sehen so genannte Zusammenarbeitsverträge auf dem Gebiete der Beurkundung nicht, weil sich diese Tätigkeit ohne weiteres an Private auslagern lässt, bzw. der freie Markt hier spielen soll.

§ 29, Fachliche Voraussetzungen

Wir unterstützen die Absicht, bei den gemeindlichen Urkundspersonen diese Funktion nicht mehr an das Amt der Gemeindeschreiberperson zu koppeln. Nach unserer Auffassung ist die Hürde für das Erlangen des Notariatspatentes zu hoch angesetzt, sowohl bei den gemeindlichen Notariatspersonen sowie auch bei den freischaffenden Urkundspersonen. Insbesondere die Absolvierung der Praktika dürfte zu Problemen führen. Hier ist eine flexiblere Lösung zu suchen.

III. Schlussbemerkungen

Es macht Sinn, dass man der vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzeslösung zum Durchbruch verhilft, auch wenn Obergericht und die Gemeinden sich vehement dagegen wehren. Es ist zugegebenermassen im heutigen Zeitpunkt kein politisches Thema, den Systemwechsel vorzunehmen. Mit Blick aber in die Zukunft und vor dem Hintergrund, dass alle Aufgaben der öffentlichen Hand der freien Marktwirtschaft zu überlassen sind, wo sie nicht unbedingt eben durch Kanton und Gemeinden erfüllt werden müssen, geht die Revision in die richtige Richtung. Auch in anderen Kantonen hat es sich gezeigt, dass solche Wechsel schnell eine gute Akzeptanz gefunden haben. Zudem haben die Parteien – aus welchen Gründen auch immer – nachher die Wahlfreiheit zwischen einer Beurkundung auf der Gemeindekanzlei oder einem freiberuflichen Notaren.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Darlegungen danken wir bestens

Mit freundlichen Grüssen

**Im Namen der CVP Kanton Zug
Geschäftsstelle**

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'B. Villiger'.

Beat Villiger